

Die Gemeinde Eggstätt erlässt auf Grundlage der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung
in der Offenen Ganztageschule (OGTS), dem gemeindlichen Kindergarten und der
Kinderkrippe in Eggstätt**

(Mittagsverpflegungsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde Eggstätt erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für die Kinder der Offenen Ganztageschule (OGTS) an der Grundschule Eggstätt, sowie für die Kinder des gemeindlichen Kindergartens und der Kinderkrippe eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der OGTS, dem gemeindlichen Kindergarten oder der Kinderkrippe aufgenommen wurde
- (3) Mehrere Gebührenschuldner treten als Gesamtschuldner auf.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 3 richtet sich nach den tatsächlich gebuchten Tagen der Mittagsverpflegung.
- (2) In Ferienzeiten bzw. bei Schließtagen in den Kindertageseinrichtungen wird keine Mittagsverpflegung angeboten und damit werden in diesem Zeitraum keine Gebühren fällig.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Essen, folgende Gebühren zu leisten:
 - a. Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler der OGTS: 4,50 Euro pro gebuchten Tag
 - b. Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Kinder des gemeindlichen Kindergartens: 4,20 Euro pro gebuchten Tag
 - c. Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Kinder der Kinderkrippe: 2,10 Euro pro gebuchten Tag.
 - d. Lehrkräfte der Grundschule Eggstätt, Betreuungspersonal der OGTS und Personal der Kindertageseinrichtungen haben die gleichen Gebühren – entsprechend den Ziffern a bis c – zu entrichten.
- (2) Die Gebührensätze können jeweils zum 01.09. eines Jahres angepasst werden, sofern tatsächliche Kostensteigerungen oder -minderungen bei der Essenslieferung bzw. bei den anderen Gebührenbestandteilen eintreten. In Ausnahmefällen ist eine Gebührenanpassung während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Preisänderung.

§ 4 Erstattung

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes oder anderer Abwesenheit und telefonischer Meldung an die Schulleitung bzw. Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Montag 8 Uhr, ist die Gebühr nach § 3 nicht fällig und wird nach § 4 Abs. 4 dem Gebührenschuldner zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt auch bei genehmigten schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung.
- (2) Unterrichtsausfälle bzw. Betreuungsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- (3) Bei kurzfristigem, nicht angekündigtem Fernbleiben des Kindes von der Mittagsverpflegung, kann das Essen nach Absprache in der OGTS, dem gemeindlichen Kindergarten und der Kinderkrippe durch Mitbringen geeigneter Behälter abgeholt werden.
- (4) Bei Nichtinanspruchnahme der Mittagsverpflegung entsprechend den Voraussetzungen von § 4 Abs. 1, werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung gegen Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung über die Fehltage des Kindes erstattet. Der Antrag ist für das gesamte Schuljahr zum Schuljahresende jeweils bis zum 15.08. eines Jahres bei der Gemeinde Eggstätt zu stellen.

§ 5 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, zu dem die schriftliche Anmeldung nach § 3 der Mittagsverpflegungssatzung der Gemeinde Eggstätt erklärt worden ist. Die Gebührenpflicht wird durch einen 4-Monatsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Schul- bzw. Kindergartenjahres oder mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind nach § 4 Abs. 3 der Mittagsverpflegungssatzung von der Mittagsverpflegung abgemeldet wird.
- (3) Die Gebühr ist als 4-Monatsgebühr zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung ist eine 4-Monatsgebühr, die von einem bei der Anmeldung angegebenen Konto mittels Sepa-Lastschriftmandat abgebucht wird.
- (2) Die Abbuchung erfolgt anhand der gebuchten Wochentage unter Berücksichtigung von Ferienzeiten und genehmigten Veranstaltungen.
- (3) Die Gebühr ist jeweils bis zum 15.09., 15.01. und 15.05. eines Jahres im Voraus fällig.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit einer 4-Monatsgebühr im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung ein Ausschluss von der Leistung der Mittagsverpflegung.
- (3) Der Gebührenschuldner wird über den geplanten Ausschluss des Kindes im Mahnschreiben schriftlich informiert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eggstätt, den 04.03.2020
Gemeinde Eggstätt

Hans Schartner
1. Bürgermeister